

Beilage 1046

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz).

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 26. Januar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 26. Januar 1948.

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Wahl der Kreistage und Landräte.

(Landkreiswahlgesetz.)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt:

Wahl der Kreistagsmitglieder.

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 2

Wahl der Kreistagsmitglieder.

In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf je angefangene 1000 Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

Art. 3

Grundsätze für das Wahlverfahren.

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes finden für die Wahlen der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

1. Die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit Art. 18 GemWB.,

2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 GemWB. mit der Maßgabe, daß an Stelle des einjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde der einjährige Aufenthalt im Landkreis tritt:

3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit Art. 7—15 GemWB. mit der Maßgabe,

- a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
- b) daß der Wahlkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
- c) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen;

4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19—29 GemWB. mit der Maßgabe,

- a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und Art. 23 Ziff. 1 Satz 2 entfallen,
- b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

II. Abschnitt:

Wahl des Landrates.

Art. 4

(1) Der Kreistag wählt den Landrat für die Dauer der Amtszeit des Kreistages.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Art. 5

Nachwahl des Landrates.

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten statt. Art. 4 findet entsprechende Anwendung.

Art. 6

Stellvertreter des Landrates.

Der Stellvertreter des Landrates wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

III. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung.

Art. 7

Die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34—37 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Staatsaufsichtsbehörde der Kreistag tritt.

IV. Abschnitt:

Kreisausschuß und Sonderausschüsse.

Art. 8

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den 5 bis 7-köpfigen Kreisausschuß.

(2) Daneben kann der Kreistag Sonderausschüsse einsetzen, denen er bestimmte Aufgaben an Stelle des Kreisausschusses übertragen kann.

(3) In den nach Abs. 1 und 2 eingesetzten Ausschüssen müssen die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 9

Ehrenamt.

Die Tätigkeit des Landrates ist ehrenamtlich. Neben den für Kreistagsmitglieder gewährten Entschädigungen hat er Anspruch auf einen angemessenen Dienstbezug.

Art. 10

Amtszeit der bisherigen Landräte.

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Kreistage. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden aufgehoben.

Art. 11

Amtszeit der bisherigen Kreistage.

(1) Die Landkreismahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.

(2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Kreistage beginnt am 1. Juni 1948 und endet vorzeitig am 15. November 1951.

(3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

Art. 12

Kosten.

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und durch die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände wie der Wählerlisten und Wahlkarteien entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

Art. 13

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit im Vollzuge dieses Gesetzes die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist die vom Statistischen Lan-

desamt jeweils zuletzt ermittelte „Wohnbevölkerung“ zugrunde zu legen.

Art. 14

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Art. 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 11, Abs. 1, 4 und 5 der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GWB. Seite 229),
2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GWB. Seite 247).

(2) In Art. 11 Abs. 6 der Kreisordnung werden die Worte „der Landräte und anderer“ gestrichen.

Art. 15

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 16

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Begründung.

Die Amtszeit der am 28. April 1946 gewählten Kreistage endet am 27. Mai 1948 (Art. 3 der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946, GWB. Seite 229). Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Neuwahlen für diese Körperschaften durchgeführt sein. Es erscheint veranlaßt, die Wahlen für die Kreistage mit den Wahlen zu den Gemeinderäten für die kreisangehörigen Gemeinden zu verbinden, da es sich um den gleichen Wählerkreis handelt.

Die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister findet nach dem dem Landtag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes statt. Dieses setzt an die Stelle der bisherigen reinen Listenwahl mit strenger Bindung der Wähler an die Wahlvorschläge eine Verbindung von Persönlichkeitswahl und Listenwahl. Hierzu darf auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Gemeindevahlgesetzes Bezug genommen werden. Es erschien geraten, die Wahl der Kreistage und Landräte nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Aus den gleichen Gründen, aus denen nach dem vorgeschlagenen Entwurf eines Gemeindevahlgesetzes an die Stelle der bisherigen berufsmäßigen Bürgermeister künftig Ehrenbeamte treten sollen, sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf ehrenamtliche Landräte vor, die Mitglieder des Kreistages sind (Art. 9 und Art. 2 Abs. 2). Der Stellvertreter des Landrates soll in Zukunft ein vom Kreistag bestellter Berufsbeamter sein, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, jedoch nicht Mitglied des Kreistages ist (Art. 6).

Neu ist die Einsetzung von Sonderausschüssen durch den Kreistag; die an Stelle des Kreisausschusses bestimmte Aufgaben erledigen (Art. 8 Abs. 2). Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Im übrigen entsprechen die Vorschriften des Gesetzentwurfes der bisherigen Regelung.